

Merkblatt und Erklärung

zu den Einbürgerungsgebühren und den Einbürgerungsvoraussetzungen.

I. Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühr beträgt für jede volljährige Person 255 €. Für minderjährige Kinder, die mit mindestens einem Elternteil zusammen eingebürgert werden, sind 51 € zu zahlen.

Die Gebühr ist zu zahlen, wenn Sie den Antrag abgeben. Sie erhalten von der Einbürgerungsbehörde ein Kassenzettel und können dann den Betrag in bar oder mit EC-Karte zahlen.

Auch die Rücknahme oder Ablehnung des Antrags sind gebührenpflichtig.

II. Einbürgerungsvoraussetzungen

Eine Einbürgerung ist grundsätzlich möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie haben seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Zeiten eines Asylverfahrens werden nur berücksichtigt, wenn Sie als Flüchtling anerkannt worden sind (blauer Flüchtlingsausweis). Duldungszeiten sind nicht anrechenbar.
2. Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
3. Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis oder Freizügigkeitsberechtigung bei EU Bürgern). Eine befristete Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel ebenfalls ausreichend (Ausnahme: Aufenthaltserlaubnisse für Ausbildungen und Forschung sowie bestimmte Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen)
4. Sie können Ihren Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten
5. Sie geben Ihre bisherige Staatsangehörigkeit auf.
6. Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse (z. B. Zertifikat Deutsch B1, deutscher Schul- oder Hochschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung)
7. Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie über die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland (erfolgreicher Einbürgerungstest oder deutscher Schulabschluss)
8. Sie wurden weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch wurden gegen Sie aufgrund einer Schuldunfähigkeit Maßnahmen der Besserung und Sicherung angeordnet.

Bitte wenden

Besonderheiten bei der Aufenthaltsdauer

Die erforderliche Aufenthaltsdauer kann auf 7 Jahre verkürzt werden, wenn Sie erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen haben. Eine Verkürzung auf 6 Jahre ist möglich, wenn besondere Integrationsleistungen vorliegen (besonders gute Deutschkenntnisse oder ehrenamtliches Engagement).

Ehegatten von Deutschen können nach 3 Jahren eingebürgert werden, wenn sie keine Sozialleistungen erhalten.

Besonderheiten bei der Sicherung des Lebensunterhalts

Wer unverschuldet Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhält, kann trotzdem eingebürgert werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand durch eine betriebsbedingte Kündigung seinen Arbeitsplatz verliert und sich danach regelmäßig um einen Arbeitsplatz bemüht.

Dies gilt nicht für Ehegatten von Deutschen, die schon nach 3 Jahren Aufenthaltszeit die Einbürgerung beantragen.

Besonderheiten bei der Aufgabe von Staatsangehörigkeiten

Ihre bisherige Staatsangehörigkeit können Sie behalten, wenn Sie Staatsangehöriger der Europäischen Union, Schweizer Bürger oder anerkannter Flüchtling sind. Dies gilt auch, wenn Ihr Heimatstaat die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht zulässt.

Weitere Informationen

Dieses Merkblatt kann nur einen groben Überblick geben. Es gibt eine Vielzahl von Sonderfällen. Wir informieren Sie gerne. Dies sind Ihre Ansprechpartner

Frau Ghassemian Safaie (A-H)
E-Mail: a.ghassemian.safaie@lkharburg.de

Tel: 04171/693-105

Herr Dierssen
E-Mail: v.dierssen@lkharburg.de

Tel: 04171/693-249

Frau Petras (I-R)
E-Mail: a.petras@lkharburg.de

Tel: 04171/693-455

Frau Kuhlmann (S-Z)
E-Mail: ka.kuhlmann@lkharburg.de

Tel: 04171/693-649

Erklärung:

Ich habe diese Hinweise zu den Einbürgerungsgebühren und zu den Einbürgerungsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen.

Winsen (Luhe), den _____

Unterschrift